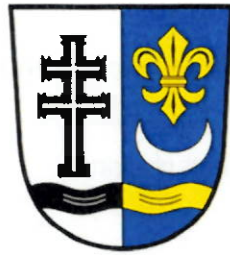


GEMEINDE PLESS



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die **Gemeinde Pless** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Pless erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Pless behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt (soweit vorhanden),
 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung (soweit vorhanden).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (2) In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.12.2022** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.2021 außer Kraft.

Pleß, 13.12.2022

Gemeinde Pleß



Anton Keller
1. Bürgermeister



ANLAGE
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
 und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
 vom 13.12.2022**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1, 2 und 3), den Personalkosten (Nummer 4) und ggf. den Pauschalkostenersatz (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 500 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	25 Jahren	13,71 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25 Jahren	4,05 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, unter Berücksichtigung von durchschnittlich **60** Ausrückestunden pro Jahr einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, ab dem Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	177,07 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,33 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, welches nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durchschnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	Bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10%
einen Nass-/Trockensauger	15	10	15,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden für jeden eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden eigenständig nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, wird je Stunde Wachdienst der gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG aktuell gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt **eine weitere Stunde** berechnet.

5. Pauschalkostensätze

5.1 Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm **450,00 €**

5.2 Schlauchpflege (waschen und trocknen) je Schlauch **8,00 €**